

Das Informationsblatt der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

FUK NEWS

2/2004

Juni 2004



Gut gemacht: Arbeits- und Gesundheitsschutz in den FTZ'n des Landkreises Diepholz
Seite 4

Versicherungsfall „Wegeunfall“: Der Versicherungsschutz auf Wegen – Teil 1
Seite 12

INHALT

4 PRÄVENTION

Sicherheitstechnische Überprüfung der Feuerwehrtechnischen Zentralen des Landkreises Diepholz durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeaufsichtsamt Hannover



12 LEISTUNGSRECHT

Der Versicherungsschutz auf Wegen – Teil 1: Voraussetzungen und Grenzen des Versicherungsschutzes bei Wegeunfällen von Feuerwehrkameraden und -kameradinnen



15 PRÄVENTION

Aktuelles zu Sicherheitsfragen

16 PRÄVENTION

Neues Medienpaket: Jugendfeuerwehr II Übungs- und Schulungsdienst

18 ZUSTÄNDIGKEITSGEBIET

Die FUK stellt im Rahmen einer Serie die Landkreise ihres Zuständigkeitsgebietes vor. Dieses Mal an der Reihe: Die Feuerwehren im Landkreis Cloppenburg.

20 AKTUELLES

- Unfallmedizinische Tagung
- Gesundheitsreform 2004
- Die unendliche Geschichte – keine Praxisgebühr bei Feuerwehrdienstunfall
- EU-Erweiterung: Unfallschutz im Ausland
- Unfallanzeigenerstattung
- Versicherungsschutz für Ehrenamtliche – Rahmenvertrag des Landes mit der VGH
- Keine Rentenanpassung 2004
- Zeltlager 2004
- Feuerwehren – Fit in 2004
- Bekanntmachung:
 - Wahlausschuss Sozialversicherungswahlen
 - Vertreterversammlung der FUK Niedersachsen

IMPRESSUM

FUK

Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen

Anschrift der FUK:

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Postfach 280 · 30002 Hannover
Telefon: (05 11) 98 95-431
Telefax: (05 11) 98 95-433
E-Mail: info@fuk.de
Internet: www.fuk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Thomas Wittschurky,
Geschäftsführer (kommissarisch)

Nachdruck:

Nur mit Quellenangabe erlaubt

Bildnachweis:

Seite 18–19: Theo Hinrichs KPW

Druck:

primedia, Hannover

Gestaltung:

cocowerbung, Hannover

Auflage: 13.000

IN EIGENER SACHE

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit Wirkung vom 26. März 2004 ist der bisherige Geschäftsführer der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Herr Michael Riggert, aus seinem Amt ausgeschieden. Als Nachfolger hat der Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen Herrn Thomas Wittschurky, Geschäftsbereichsleiter Leistungen der Kasse, kommissarisch mit der Wahrnehmung des Amtes des Geschäftsführers beauftragt. Stellvertretende Geschäftsführerin bleibt Frau Assessorin Heike Brünkmanns. Damit ist die Handlungsfähigkeit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen nahtlos gewährleistet.

Im Namen des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen bitte ich Sie alle, dem Führungsteam der Kasse das gleiche Vertrauen entgegenzubringen, das auch der Vorstand in die neue Verwaltungsspitze setzt. Selbstverwaltung und Geschäftsführung wollen mit allen Partnern der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, den ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und -frauen ebenso wie den niedersächsischen Städten, Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen und ihren Spitzenverbänden, fair und offen zusammenarbeiten.

Wir bleiben der verlässliche Partner der Feuerwehren. Mit neuen Ideen, zum Beispiel mit unserem qualifizierten und professionellen Rehabilitationsmanagement, und mit mehr Service, zum Beispiel mit dem Bauplanungsangebot an Kommunen, wollen wir unseren Anspruch als kundenorientierte Einrichtung herausstellen. Mehr Dienstleistung, weniger Verwaltung. So bleiben wir das, was wir sind: **die** soziale Institution für die Freiwilligen Feuerwehren in ganz Niedersachsen.

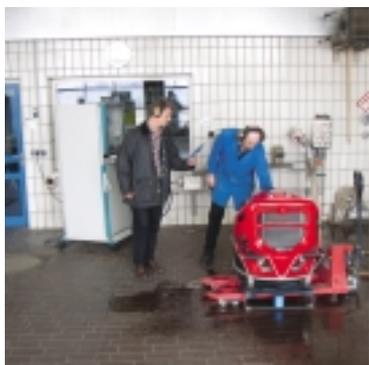
Mit den besten Grüßen bin ich Ihr



Dr. Robert Pohlhausen
Vorsitzender des Vorstandes der
Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen



Gut gemacht!



Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Feuerwehrtechnischen Zentralen des Landkreises Diepholz

Begonnen hat alles im Jahr 2000. Nach Absprache mit dem Landkreis Diepholz führte die Feuerwehr-Unfallkasse gemeinsam mit dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover (siehe Kasten auf Seite 9) routinemäßig sicherheitstechnische Überprüfungen der Feuerwehrtechnischen Zentralen in Wehrbleck und Syke-Barrien durch. Wie bei so einem Anlass üblich, nahmen ein Vertreter des Landkreises, der Kreisbrandmeister und der Kreissicherheitsbeauftragte an der Besichtigung teil. Die jeweiligen Kreisschirrmeister führten als „Hausherren“ durch die Einrichtungen und standen jederzeit für Erklärungen und Rückfragen zur Verfügung.

Sicherheitstechnische Überprüfung

Im Vordergrund aller sicherheitstechnischen Überprüfungen steht die qualifizierte Beratung. Dass auch Mängel gefunden werden, liegt in der Natur der Sache. Unter dem Blickwinkel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden insbesondere die Arbeitsplätze „Pumpenprüfung“ und „Schlauchwäsche“ eingehend besichtigt, die Arbeitsabläufe beurteilt und die dort Beschäftigten zu den Arbeitsbedingungen befragt. Es stellte sich heraus, dass der dort auftretende Lärm ein erhebliches Problem darstellt. Deshalb wurden einen Monat später, ergänzend zu diesen Besichtigungen, Lärmmessungen durchgeführt.

Erkannt wurde auch, dass unter Gesundheitsschutzaspekten Verbesserungen bei dem Arbeitsplatz „Schlauchwäsche“ möglich sind. Das ständige Arbeiten mit kaltem Wasser und die Zugluft durch den direkt anschließenden Schlauchturm sind Arbeitsplatzbedingungen, mit denen man einerseits leben muss, die andererseits aber optimiert werden können.

Nicht zuletzt ist auch die Abgasproblematik am Arbeitsplatz „Pumpenprüfung“ erkannt worden. Eine verbesserte Absaugung würde die Wirksamkeit und das Benutzen dieser Einrichtung erhöhen.

Sicherheitstechnische Anforderungen

Neben den bereits erwähnten Beanstandungen an den beiden Arbeitsplätzen soll noch auf einige Mängel hingewiesen werden, die auf vergleichbare Einrichtungen ebenso zutreffen können und die teilweise „in Vergessenheit“ geraten sind:

- Die Trittsicherheit hat wesentlichen Einfluss auf das Unfallgeschehen. Aus diesem Grund werden für unterschiedliche Arbeitsbereiche konkrete Anforderungen an die rutschhemmenden Eigenschaften (Bewertungsgruppen „R9“ – „R13“) der Bodenbeläge gestellt, zum Beispiel für Fahrzeug-Stellplätze und Schlauchpflegeeinrichtungen „R12“ und für Fahrzeug-Waschhallen „R11“ mit zusätzlichem Verdrängungsraum „V4“.



Nahaufnahme: Das Lärmmessgerät.



Der Pumpenprüfstand in der FTZ Syke-Barrien.



Lärmmessung am Ohr von Günter Heitmann.



Das selbstgestellte Übergangsstück verbessert die Absaugleistung durch Minimierung der Querschnittsprünge.



Die Fußbodenheizung in der Schlauchwäsche funktioniert.

Der Streifenvorhang am Schlauchturm vermeidet Zugluft.



- Regale haben oft eine ungenügende Standsicherheit und sind deshalb auszusteuern und gegen Umkippen zu sichern. Für die Kippsicherung ist das Verhältnis zwischen Regaltiefe und -höhe entscheidend. Eine Verankerung ist immer dann durchzuführen, wenn die Regalhöhe die Regaltiefe um das Fünffache überschreitet.
- Rettungswege und Notausgänge sind als solche deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen und die Türen in deren Verlauf müssen sich ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.
- In Batterieladeräumen ist eine ständig wirkende Querlüftung vorzusehen und am Zugang ist das Verbotsschild „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ anzubringen.
- Am Zugang zu Schlauchtürmen ist mit dem Gebotszeichen „Schutzhelm benutzen“ auf die Helmtragepflicht hinzuweisen.
- Wenn mit Gefahrstoffen umgegangen wird, sind für diese entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- Zusätzlich zu den obligatorischen persönlichen Schutzausrüstungen sind beim Umgang mit Säuren und Laugen Augenschutzbrillen, -spülflaschen, Gummischürzen und -handschuhe vorzuhalten.
- Hochdruckreiniger (Flüssigkeitsstrahler) sind mindestens jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen. Haben sie eine Feuerungseinrichtung, hat eine zusätzliche Überwachung durch den Schornsteinfeger zu erfolgen.
- Abgasabsauganlagen müssen gewartet und regelmäßig, d. h. mindestens jährlich, auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Gerade an Pumpenprüfständen werden sie wegen der wechselnden Aggregate nur dann eingesetzt, wenn ihre Handhabung einfach und leicht ist.
- Feste Prüffristen sind auch für ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel rechtsverbindlich festgelegt.



Sicherheitstechnische Anforderungen

Das Hauptaugenmerk bei den Überprüfungen wurde von Seiten des Gewerbeaufsichtsamtes auf Arbeitsplätze mit erhöhter Lärmbelastung sowie auf mögliche Belastungen durch Abgase von Verbrennungsmotoren gelegt.

Im Bereich der Pumpenprüfung wurde festgestellt, dass durch den Einsatz von Tragkraftspritzen mit neueren Motoren, welche mit wesentlich höheren Motor-drehzahlen betrieben werden, die Lärmbelastung stark angestiegen ist. Um die Lärmbelastungen in einzelnen Arbeitsbereichen qualifiziert bewerten zu können, wurde durch die Lärmmessstelle des Gewerbeaufsichtsamtes Hannover eine Beurteilung der Arbeitsplätze vorgenommen.

Nachdem die Beurteilungspegel der einzelnen Arbeitsplätze vorlagen, konnte zunächst durch die Landkreisverwaltung eine Sachverständigen-gesellschaft beauftragt werden. Sie sollte analysieren, welche Maßnahmen zur Pegelabsenkung zu ergreifen sind. Hiernach erfolgte

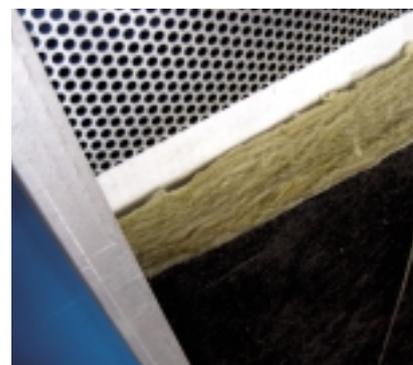
das Einbringen von Schallschutzmitteln wie Lochblechen mit hinterlegter Mineralwolle an Wänden und Decken, sowie teilweise das Bereitstellen von Schallschutzwänden. Im Bereich der Schlauchwäsche wurden zusätzliche Dämmmaterialien unter der Ausrollbahn der Schlauchreinigung angebracht. Nachmessungen an den Arbeitsplätzen bestätigten die Wirksamkeit der durchgeführten Lärm-minderungsmaßnahmen.

Zur Erläuterung der folgenden Ausführungen sei vorangestellt, dass eine Abnahme des Beurteilungspegels um 3 dB eine Halbierung der Schalleistung bedeutet. Sind beispielsweise zwei gleich-laute Schallquellen mit einem Pegel von zusammen 80 dB gemessen worden, so beträgt der Pegel nach Entfernung einer Quelle noch 77 dB.

Aufgrund der gleichartigen Ausführung der Arbeitsplätze in den Schlauchwäschen der FTZ'n, werden diese gemeinsam betrachtet. In der Schlauchwäsche der FTZ Syke-Barrien wurde eine Minderung des Beurteilungspegels von 7 dB(A) erreicht. Der Beurteilungspegel betrug vor den Maßnahmen 83 dB(A) und liegt nun bei 76 dB(A).



Lärmdämmung (schwarz) an der Unterseite des Schlauchtrogs.



Das Lochblech mit hinterlegter Mineralwolle wird als Schallschutzmittel an Decken und Wänden eingesetzt.



Jürgen Illig,
Gewerbeaufsichtsamt Hannover:

„Die gemeinsame Durchführung von Betriebsbesichtigungen durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen und das Gewerbeaufsichtsamt Hannover hat die Vorteile, dass ein Abstimmen der Schutzmaßnahmen direkt vor Ort erfolgt und dem Betreiber der Einrichtung nur ein Anschreiben zugeht.“



Günter Heitmann,
Kreisschirrmeister FTZ Wehrbleck

„Die Umbaumaßnahmen haben viel für den Arbeits- und Gesundheitsschutz gebracht.“



Heinrich Nordmann,
Schlauchpflege FTZ Wehrbleck

„Die Fußbodenheizung und das warme Wasser machen das Arbeiten angenehmer.“

Die untersuchten Arbeitsplätze „Pumpenprüfstand“ sind gesondert zu betrachten, da sie baulich sehr verschieden ausgeführt sind. Für den Vergleich wurden bei den Nachmessungen die gleichen Tragkraftspritzen (Rosenbauer Fox) wie bei den ersten Messungen im Jahr 2000 verwendet.

In der FTZ Syke-Barrien ist der Pumpenprüfstand in einer großen Fahrzeughalle ohne räumliche Abtrennung zu den anderen in der Halle befindlichen Arbeitsplätzen angeordnet. Hier sollte das vorrangige Ziel erreicht werden, dass bei der Pumpenprüfung (Antriebsmotoren arbeiten unter Vollast) die anderen Arbeitsplätze nicht übermäßig mit Lärm beaufschlagt werden.

Durch die verschiebbaren Stellwände und die Lärminderungsmaßnahmen an der Hallendecke und an den Wänden gelang es, den Beurteilungspegel an dem Arbeitsplatz der „Montagegrube“, die neben dem Pumpenprüfstand liegt, um ca. 7 dB(A) zu senken.

Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz „Pumpenprüfstand“ wurde durch die Aufstellung der Stellwände jedoch um ca. 4 dB angehoben. Da dieser Arbeitsplatz, bedingt durch die Konstruktion der Tragkraftspritzen, bei der Prüfung bestimmter Pumpenarten immer ein „Lärm-arbeitsplatz“ bleiben wird, ist dies nicht als gravierend anzusehen.

Im Gegensatz hierzu ist der Pumpenprüfstand in der FTZ Wehrbleck in einer gesonderten Fahrzeughalle untergebracht. Hier galt es, den Nachhall der schallharten (gefliesten) Wände und des Fußbodens zu minimieren.

Verwendet wurden dabei die gleichen Baustoffe (Lochbleche mit hinterlegter Mineralwolle) wie im ersten Fall. Hier gelang es, den Beurteilungspegel um 9 dB(A) zu senken.

Bei einer zusätzlichen Vergleichsmessung mit einem neueren Tragkraftspritzenmodell (Magirus Fire II) wurde ein Beurteilungspegel von 84 dB(A) ausgewiesen. Dies bedeutet nach der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Lärm“ (GUV-V B3; früher: GUV 9.20), dass bei der Prüfung dieser Tragkraftspritze sogar der in der UVV definierte Lärmbereich (≥ 85



Gut zu sehen: die verkleideten Wände, die mobilen Schallschutzwände und die schwenkbare Abgasabsaugung.

db(A)) unterschritten wird. Das Tragen von Gehörschutz ist bei der Prüfung einer derartigen Tragkraftspritze nicht notwendig. Wie die Kontrollmessungen

Alles unter einem Dach

Bereits in der letzten Ausgabe haben wir dargestellt, dass wir als Unfallversicherungsträger gemäß § 17 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) zur Überwachung und Beratung verpflichtet sind.

Bei den kommunalen Angestellten der Landkreise in den Feuerwehertechnischen Zentralen fällt allerdings die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der Feuerwehr-Unfallkasse und der Gemeinde-Unfallversicherungsverbände schwer, so dass dies für den Präventionsbereich im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung pragmatisch geklärt wurde: Für die sicherheitstechnische Überwachung der Feuerwehertechnischen Zentralen ist die Feuerwehr-Unfallkasse zuständig.



Pumpenprüfstand in der FTZ Wehrbleck einschließlich der Dämmung an Wand und Decke.

bestätigt haben, können die durchgeführten Maßnahmen als „sehr effektiv“ in Bezug auf die vorherige Lärmsituation bezeichnet werden.

Eine weitere erhebliche Gesundheitsgefahr besteht bei der Pumpenprüfung, wenn die Abgase der Verbrennungsmotoren nicht ordnungsgemäß erfasst und abgeführt werden.

Durch Messungen mit dem Dräger Pack III wurde nachgewiesen, dass Nachbesserungen an der Absauganlage erforderlich waren. Wesentlich hierbei ist, dass die Verbindung vom kleinen Rohrquerschnitt des Abgasschlauches auf den größeren der Abgasabsauganlage ohne große Verluste der Absaugleistungen erfolgt, was durch ein selbstgebautes Übergangsstück ermöglicht wird.

Weiterhin wurde in der FTZ Syke-Barrien eine neue Absauganlage mit Schwenkarm eingebaut. Hiermit können alle Auspuffpositionen der verschiedenen Fahrzeuge und Tragkraftspritzen sicher erreicht werden.

An den Arbeitsplätzen der Schlauchreinigungen bestehen Gesundheitsgefahren durch Zugluft, Umgang mit kaltem Wasser und nasser Kleidung, glatten Boden und herunterfallende Schläuche. In den vorliegenden Fällen wurden zum

Zusammen geht es besser...

In der Bundesrepublik Deutschland besteht hinsichtlich des Arbeitsschutzes, wie auch in anderen Bereichen, ein duales System:

Auf der einen Seite steht das **Arbeitsschutzgesetz** (ArbSchG), das nur für Beschäftigte, nicht aber für ehrenamtlich Tätige gilt, mit seinen nachgeordneten Rechtsvorschriften, z. B. der Arbeitsstättenrichtlinie. In erster Linie wird deren Einhaltung durch staatliche Behörden – in Niedersachsen sind das die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter – überwacht. Die Überwachung kann aber auch auf die Unfallversicherungsträger übertragen werden.

Auf der anderen Seite steht das **Siebte Buch Sozialgesetzbuch** (SGB VII) mit den als autonomes Recht erlassenen Unfallverhütungsvorschriften. Deren

Überwachung wiederum obliegt den Unfallversicherungsträgern.

Um Doppelbesichtigungen, Doppelregelungen und Auslegungsunterschiede zu vermeiden, enthält § 20 SGB VII einen klaren Auftrag: „Die Unfallversicherungsträger und die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden wirken bei der Überwachung eng zusammen und fördern den Erfahrungsaustausch. Sie unterrichten sich gegenseitig über durchgeführte Betriebsbesichtigungen und deren wesentliche Ergebnisse. (...)“

Dieses gesetzlich geforderte Zusammenwirken wird von uns schon lange erfolgreich praktiziert. Im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes werden Besichtigungen grundsätzlich in Abstimmung mit den Gewerbeaufsichtsämtern durchgeführt.



Ernst Kasten,
Gewerbeaufsichtsamt Hannover

„Durch die Lärminderungsmaßnahmen konnte eine Reduzierung bis zu 9 dB(A) erreicht werden.“



Werner Hirschfeld,
Kreisschirrmeister
FTZ Syke-Barrien

„Ich konnte mir nicht vorstellen, dass die Lärmdämmmaßnahmen so viel bringen.“



Hans-Erich Brinkmann,
Schlauchpflege
FTZ Syke-Barrien

„Die kalte Zugluft wurde durch die Fußbodenheizung und den Streifenvorhang am Schlauchturm minimiert.“



STELLUNGNAHME



Heinz Buchert, Leiter des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung beim Landkreis Diepholz

Aus der Sicht des Landkreises Diepholz:

Der Landkreis Diepholz erstreckt sich über ein Gebiet von rund 2.000 km².

Die dadurch bedingten weiten Wege überzeugten Politik und Verwaltung bereits kurz nach der Kreisreform im Jahre 1977, für die damals 120 Ortsfeuerwehren zwei Feuerwehrtechnische Zentralen – je eine im Nord- und Südkreis – einzurichten.

In beide Einrichtungen wurde über Jahre kontinuierlich investiert – zunächst sogar mit einem aufwändigen aber auch notwendigen Um- und Erweiterungsbau am Standort Syke-Barrien. Auch in Bezug auf Arbeitssicherheit war man beim Landkreis Diepholz durchaus guten Gewissens.

Deshalb blieb man im Fachdienst Sicherheit und Ordnung recht gelassen, als sich im Mai 2000 die Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) und das Gewerbeaufsichtsamt (GAA) zu einer Überprüfung beider FTZ'n ankündigten.

Umso größer war dann die Überraschung, um nicht zu sagen der Schock, als dann doch eine beachtliche „Mängelliste“ eintraf. Bereits jetzt war abzusehen, dass die Abarbeitung dieser Liste das reguläre Budget bei weitem übersteigen würde.

Nach dem ersten Schrecken wurden dann die weniger kostenträchtigen Maßnahmen in Angriff genommen. Für die aufwändigeren Projekte – z. B. im Bereich des Lärmschutzes – ermittelten die Kollegen des Baubereichs zunächst die Kosten. Verwaltungsführung und Politik gaben „grünes Licht“ und schufen die finanziellen Grundlagen im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplans. Anschließend folgte die Abstimmung der Zeitplanung mit FUK und GAA.

So konnten die Mängel in der FTZ Syke-Barrien bereits im Jahre 2001 behoben werden. In der FTZ Wehrbleck begann 2001 eine umfassende Modernisierung, die über drei Jahre geplant und realisiert wurde. Alle arbeitsschutzrelevanten Belange konnten von vornherein in dieses Projekt einfließen, so dass der „Anstoß“ durch den Träger der Unfallversicherung und die Landesbehörde für Arbeitsschutz gerade rechtzeitig gekommen war.

Betrachtet man nun heute beide FTZ'n, so lässt sich sicherlich nicht sofort feststellen, was im Einzelnen für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit getan wurde – mit einem Aufwand von mehr als 300.000 EUR.

Auf den zweiten Blick und im Gespräch mit den beiden Kreisschirrmeistern und ihren Mitarbeitern erfährt man aber, dass sich hier die Arbeitsbedingungen erheblich gebessert haben. Hier wurden DM und EUR gut angelegt – letztlich zugunsten des Feuerschutzes und damit für die gesamte Kreisbevölkerung!

**Ein gutes Beispiel für eine fruchtbare Zusammenarbeit aller Beteiligten!
Heinz Buchert**



Gesundheitsschutz Warmwasserheizungen in Kopfhöhe aufgestellt, die Bodenflächen im Bereich des Arbeitsplatzes mit einer Fußbodenheizung versehen, die Fliesen entsprechend der Bewertungsgruppe R12 ausgewählt und für die Schlauchreinigung warmes Wasser zur Verfügung gestellt. Durch Streifenvorhänge direkt an den Zugängen zu den Schlauchtürmen konnte zusätzlich die Zugluft wesentlich reduziert werden. Zum Aufnehmen der Schläuche in den Schlauchtrockentürmen muss sich auch niemand im Fallbereich der Schläuche aufhalten.

Im Rahmen der Befüllung von Atemluftflaschen in den Feuerwehrtechnischen Zentralen wurde festgestellt, dass hier neben den eigenen Flaschen auch Atemluftflaschen für Dritte (wie THW, DLRG oder Rettungsdienste) gefüllt werden. Dazu wurde eine Erlaubnis durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt unter Beteiligung eines amtlich anerkannten Sachverständigen (Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.

Von Seiten des Gewerbeaufsichtsamtes Hannover wird immer wieder die gute Zusammenarbeit mit der Feuerwehr-Unfallkasse geschätzt. Hervorzuheben ist im vorliegenden Fall auch die aufgeschlossene Mitarbeit der Beschäftigten der Feuerwehrtechnischen Zentrale sowie der Verwaltung des Landkreises Diepholz.

LÄRM MACHT TAUB!

Was ist Lärm?

Lärm ist eine besondere Form des Schalls. Für die Lärmempfindung eines Jeden sind sowohl schallabhängige als auch personenabhängige Faktoren verantwortlich. Schallabhängige Faktoren sind z. B. Lautstärke, Impulshaltigkeit und die Frequenz. Geräuschempfindlichkeit, Situation des Betroffenen, Gesundheit und die Einstellung zur Schallquelle zählen zu den personenabhängigen Faktoren. Neben den Wirkungen des Lärms auf das Innenohr gibt es weitere bekannte Auswirkungen auf die Psyche und andere Regelkreise des Menschen:

- **Blutdruckerhöhung, gesteigertes Risiko bei Herz-Kreislauferkrankungen**
- **Schlafstörungen**
- **Nervosität**
- **Störung des Wohlbefindens, Leistungsminderung**
- **Abnahme der Konzentrationsfähigkeit und des Lernvermögens**

Die Schallintensität misst man in der Praxis mit dem „Schalldruckpegel“ im logarithmischen Maßstab in Dezibel (dB). Es ergibt sich ein Bereich zwischen 0 dB (Hörschwelle) und etwa 130 dB (Schmerzgrenze). Da der Mensch tiefere Frequenzen schlechter als höhere wahrnimmt, muss der Schalldruck für ein aussagekräftiges Lautheitsmaß frequenzabhängig bewertet werden. Hierzu sind verschiedene Bewertungs- und Filterkurven entwickelt worden. Für die praktische Anwendung hat sich die so genannte A-bewertete Kurve durchgesetzt. Als Lautheitsmaß für das menschliche Ohr wird demnach die Lautstärke in dB(A) angegeben.

Lärmschwerhörigkeit ist unheilbar!

Lärm führt zu einer Ermüdung der Sinneszellen der unteren Schneckenwindung im Innenohr. Wenn die Erholungsmöglichkeiten der Sinneszellen des Innenohres nicht mehr ausreichen, kommt es zu einer Stoffwechselstörung und zum Zelltod.

Die Wiederherstellung eines bereits eingetretenen Hörverlustes ist nicht mehr möglich!

Akute Gehörschäden können bei hohen Schalldruckpegeln oberhalb von 85 dB(A) bei täglich achtstündiger Einwirkung, oberhalb von 120 dB(A) nach Geräuscheinwirkungen über wenige Minuten und bei Lärmstärken mit mehr als 140 dB(A) durch einen einzigen Knall auftreten. Chronische Gehörschäden entstehen durch langzeitige Lärmeinwirkung.

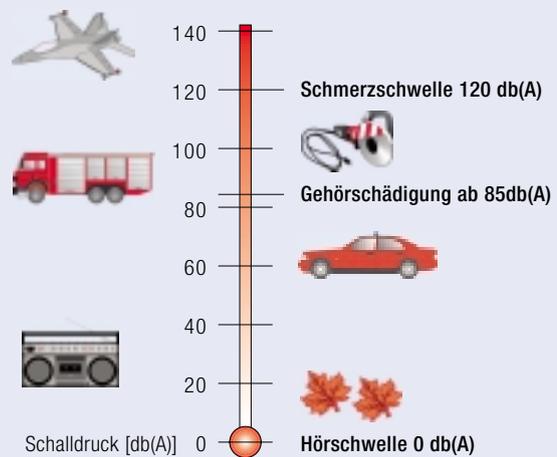
Die Lärmschwerhörigkeit ist eine so genannte Schallempfindungsstörung, die zunächst die Wahrnehmung der höheren Töne, später auch der mittleren und tiefen Töne beeinträchtigt. Sie tritt doppelseitig auf. Ohrgeräusche sind nicht typisch für die Lärmschwerhörigkeit, können aber durchaus im Zusammenhang mit ihr auf-

treten. Nach Ausschaltung oder Abschirmung einer Lärmquelle schreitet eine lärmbedingte Schwerhörigkeit nicht mehr fort. Zur Diagnostik einer Lärmschwerhörigkeit sind umfangreiche Testverfahren eines Facharztes für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde notwendig.

Die berufsbedingte Lärmschwerhörigkeit ist die häufigste Berufskrankheit in Deutschland (etwa 16 % aller angezeigten Berufskrankheiten). Trotz erheblicher technischer Verbesserungen und der Möglichkeit, fast jede Lärmquelle auf ein für das menschliche Ohr ungefährliches Maß abzusenken oder abzuschirmen, ist es noch nicht ausreichend gelungen, die Zahl der Lärmschwerhörigkeiten deutlich zu senken. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zum einen führen ein schleichender Beginn und anfangs nur geringe Belästigung zu einer nur unzureichenden persönlichen Motivation, die teilweise beeinträchtigenden Schutzmaßnahmen (z. B. Gehörschutz) konsequent anzuwenden. Zum anderen hat das veränderte, lärmintensive Freizeitverhalten jüngerer Jahrgänge Einfluss auf das Hörvermögen.

Bei beginnender Lärmschwerhörigkeit wird der Frequenzbereich geschädigt, in dem auch unsere Sprache im Wesentlichen angesiedelt ist. Die Folgen sind häufig Kommunikationsprobleme. Daraus ergeben sich Missverständnisse, Unsicherheiten, Frustration, Isolierung und Depression. Gegen Lärmschäden helfen bislang weder Operationen noch Medikamente. Sie sind unheilbar.

Die Gefahr „Lärm“ in Werkstätten



Bei Aufenthalt von wesentlich weniger als 8 Stunden in Lärmbe-reichen sind Gehörschäden nicht zu erwarten, wenn der personen-bezogene Beurteilungspegel 85 dB(A) unterschreitet. Bei Einwir-kung folgender Schalldruckpegel wird ein Beurteilungspegel von 85 dB(A) bereits nach den genannten Zeiten erreicht:

88 dB(A) – 4 Stunden	97 dB(A) – 30 Minuten
91 dB(A) – 2 Stunden	100 dB(A) – 15 Minuten
94 dB(A) – 1 Stunde	105 dB(A) – 4,8 Minuten

Versicherungsfall „Wegeunfall“

Der Versicherungsschutz auf Wegen – Teil I

Es sind häufig die schwersten Unfälle, die von der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen zu entschädigen sind: die Wegeunfälle von versicherten Feuerwehrkameraden und -kameradinnen.

In einem zweiteiligen Beitrag wollen wir Voraussetzungen und Grenzen des Versicherungsschutzes aufzeigen.

Im ersten Teil legen wir die Grundzüge dar und beschreiben die „Normalfälle“.

Im zweiten Teil, der in der nächsten FUK-News erscheinen wird, werden wir dann auf die zahlreichen Besonderheiten eingehen, die es bei diesem Thema zu beachten gilt.



Alle versicherten Feuerwehrangehörigen müssen Wege zurücklegen, um ihre ehrenamtliche Tätigkeit überhaupt ausüben zu können – Wege zum Einsatz nach einer Alarmierung, Wege zum Übungsdienst, zu einer feuerwehrdienstlichen Veranstaltung oder zur Anreise ins Zeltlager der Jugendfeuerwehr. Die Gefahren, denen sie dabei ausgesetzt sind („Wegegefahren“), hängen mit dem Dienst in der Feuerwehr zusammen. Um diesem engen Zusammenhang zwischen den notwendigen Wegen und dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst Rechnung zu tragen, besteht für Wegeunfälle Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Deshalb bestimmt § 8 Abs. 2 Nr.1 des Sozialgesetzbuches VII, dass eine versicherte Tätigkeit das Zurücklegen des mit der an sich versicherten Tätigkeit (Feuerwehrdienst) zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit ist.

Fortbewegen als Tätigkeit

Während unter „Weg“ die Wegstrecke zu verstehen ist, ist mit „Zurücklegen“ das Fortbewegen auf ein Ziel hin gemeint. Die Beschaffenheit der Wegstrecke (Straße, Bahnhofsgelände) ist dabei ebenso unerheblich wie die Art und Weise der Fortbewegung. Die üblichen Formen der Fortbewegung (zu Fuß, mit dem Pkw, mit dem Fahrrad) kommen genauso in Betracht wie z. B. die Benutzung von Inline-Skatern, was gelegentlich bei Mitgliedern unserer Jugendfeuerwehren vorkommt. Ein Unfall durch die Verwendung von Rollschuhen ist sogar schon einmal Gegenstand eines Streitverfahrens vor dem Bundessozialgericht gewesen.

Alle mit der Fortbewegung unterwegs zusammenhängenden Tätigkeiten sind Teil des unfallversicherungsrechtlich geschützten Bereiches: das Aufpumpen des Fahrradschlauches ebenso wie das Eiskratzen am PKW.

Wo der Weg beginnt...

Wird der Weg zum Feuerwehrdienst von zu Hause aus angetreten, beginnt der Versicherungsschutz mit **Verlassen des**

häuslichen Wirkungskreises. Das ist nach der Rechtsprechung mit **Durchschreiten der Außenhaustür** der Fall. Als Außenhaustür gilt jede nach außen führende Tür, auch wenn es sich um einen Nebenausgang handelt (z. B. Kellertür). Diese Grenze gilt für alle Häuser, also auch für Einfamilienhäuser mit Vorgarten. Innerhalb des häuslichen Wirkungskreises besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

Das gilt für die Wohnung an sich, aber auch für den Aufenthalt im Treppenhaus. Erst wenn die Außenhaustür durchschritten ist, beginnt der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Auf der Außentreppe ist somit Versicherungsschutz gegeben. **Aber Achtung:** Die Grundsätze gelten nicht ohne weiteres bei einer Einsatzalarmierung! Hierauf werden wir im nächsten Teil unseres Beitrages ausführlich eingehen.

...und wo er endet

Das Ende des Weges wird durch das Erreichen des Einsatz- oder Übungsortes bestimmt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz gegen Arbeitsunfälle im Feuerwehrdienst (nahtloser Übergang).

Versichert ist der unmittelbare Weg

Wie wir oben ausgeführt haben, sind die Feuerwehrkameraden und -kameradinnen in der Wahl des Beförderungsmittels frei. Sie sind grundsätzlich auch in der Wahl der Wegstrecke frei. Solange sie sich im Rahmen vernünftiger Überlegungen bewegen, müssen sie weder den kürzesten Weg wählen noch das schnellste Beförderungsmittel benutzen. Entscheidend ist nur: Es muss sich um den unmittelbaren Weg zum Feuerwehrdienst handeln.

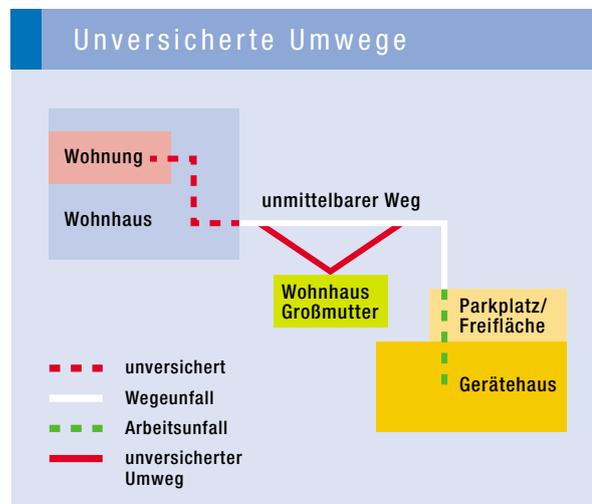
Das heißt: Motiv für das Zurücklegen des Weges ist die Handlungstendenz, den Ort, an dem der Feuerwehrdienst ausgeübt wird, unmittelbar zu erreichen („Finalität des Handelns“; von lat. finis = Ziel). Ist dies gegeben, liegt Versicherungsschutz gegen Wegegefahren grundsätz-



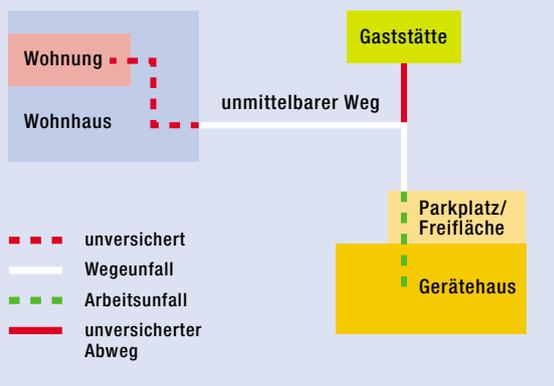
lich vor. Er entfällt dann, wenn kein unmittelbarer Weg gewählt wird oder wenn der unmittelbare Weg verlassen wird. Im Sprachgebrauch der Unfallkassen werden diese nicht unmittelbaren Wege als **Umwege** und **Abwege** bezeichnet.

Unversicherte Umwege

Eine Abweichung vom unmittelbaren Weg, die zwar immer noch in Richtung des eigentlichen Ziels (z. B. Gerätehaus oder Wohnung) führt, aber aus privaten Gründen den unmittelbaren Weg nicht ganz unerheblich verlängert, führt zum Verlust des Versicherungsschutzes. Denn, so die Begründung der Rechtsprechung, die Wege-(Unfall-)gefahren werden durch diese Umwege vermehrt. Sie sollen durch die Unfallkassen nicht abgesichert sein.



Unversicherte Abwege



Leider gibt es keine festen Maßstäbe für die Annahme einer „nicht ganz unerheblichen Verlängerung“. Es müssen die besonderen Umstände des Einzelfalls entscheiden. Die Rechtsprechung hat zum Beispiel eine Verlängerung des Gesamtweges von 6,6 km auf 11 km und von 20 Minuten Fahrzeit auf 35 Minuten für nicht mehr ganz unerheblich gehalten, eine Verlängerung der Wegstrecke von 2.500 Meter auf 2.900 Meter dagegen für unerheblich.

Auf dem gesamten Umweg fehlt der Versicherungsschutz; wird der unmittelbare Weg wieder erreicht (wir sprechen insoweit von Teilumwegen), tritt für Unfälle dann die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ein. Ist der Umweg nur unerheblich, bleibt der Versicherungsschutz auf der gesamten Wegstrecke erhalten.

Unversicherte Abwege

Jeder Weg, der aus privaten, also nicht mit dem Feuerwehrdienst zusammenhängenden Gründen vom eigentlichen Ziel (Gerätehaus, Wohnung) weg- oder über das Ziel hinaus führt, ist ein so genannter Abweg. Auf einem Abweg verliert der Feuerwehrangehörige stets den Versicherungsschutz, mag die Wegeabweichung auch noch so geringfügig sein. Wie beim Umweg gilt auch hier: Wird der unmittelbare Weg wieder erreicht, lebt der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf.

Unterbrechung des Weges – Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Jeder aus privaten Gründen vorgenommene Einschub in den zurückgelegten unmittelbaren Weg unterbricht den Versicherungsschutz – dies haben wir anhand der Beispiele zum Umweg und zum Abweg verdeutlicht, wo der Versicherungsschutz für die zeitliche Dauer des privaten Um- bzw. Abweges ausgesetzt ist und auflebt, sobald der unmittelbare Weg wieder erreicht wird. Diese Regel gilt auch dann, wenn der unmittelbare Weg gar nicht verlassen wird, aber dennoch eine private Tätigkeit ausgeübt wird.

Das folgende Beispiel soll dies verdeutlichen: Der Feuerwehrkamerad entschließt sich auf dem Rückweg von einer Kommandositzung, in ein auf seinem unmittelbaren Weg gelegenes Lokal einzukehren, um noch etwas zu trinken. Hier endet der Versicherungsschutz zunächst mit dem Betreten des Lokals; er lebt in dem Moment wieder auf, in dem die Gaststätte verlassen und der öffentliche Straßenraum wieder erreicht wird.

Erstreckt sich eine Unterbrechung über einen bestimmten Zeitraum, kann der Feuerwehrkamerad den Versicherungsschutz für den Rest des Weges endgültig verlieren. Das ist nach der Rechtsprechung ausnahmslos dann der Fall, wenn die Unterbrechung **mehr als zwei Stunden** andauert. Dauert der Gaststätten-

besuch in unserem obigen Beispiel länger als zwei Stunden, ist der Unfallversicherungsschutz nicht mehr gegeben – in der Gaststätte ohnehin nicht, aber auch nicht mehr auf dem restlichen Heimweg. Es ist dann eine Lösung vom Versicherungsschutz eingetreten.

Das Gleiche gilt, wenn nach offizieller Beendigung einer feuerwehrendienstlichen Veranstaltung der Heimweg aus privaten Gründen erst mit einer mehr als zweistündigen Verspätung angetreten wird. Auch in diesen Fällen besteht auf dem Nachhauseweg kein Versicherungsschutz durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen!

Die Zwei-Stunden-Grenze ist unumstößlich – dies hat das Bundessozialgericht mehrfach deutlich gemacht, und zwar aus Gründen der Rechtssicherheit. Denn anders als bei der Bewertung einer „nicht ganz unerheblichen Wegeverlängerung“ gibt es hier keine Einzelfallumstände, die zu anderen Beurteilungen führen könnten.

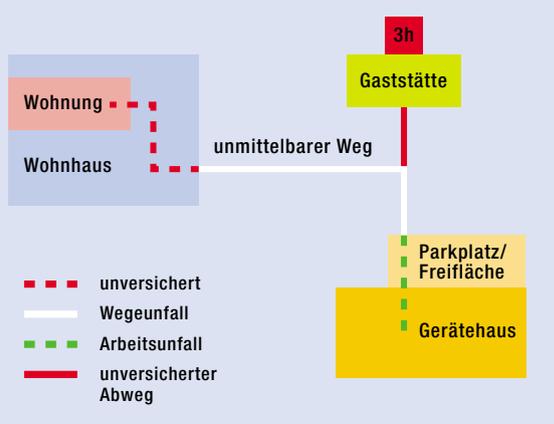
Besonderheiten

In dieser Ausgabe der FUK-News sind die Grundzüge des Versicherungsschutzes auf Wegen beschrieben worden. In der nächsten FUK-News werden wir einige Besonderheiten vorstellen, z. B. den Unfallversicherungsschutz bei Alarmierungen, während Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Jugendfeuerwehrmitgliedern.

Verfahren

In jedem der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen gemeldeten Wegeunfall muss geprüft werden, ob ein Wegeunfall nach den oben dargestellten Kriterien anzuerkennen ist. Dazu holen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Regel beim Träger der Feuerwehr einen Wegeunfall-Fragebogen ein, der mit Hilfe der Feuerwehrführungskraft und dem verletzten Feuerwehrkameraden ausgefüllt werden muss.

Verlust des Versicherungsschutzes



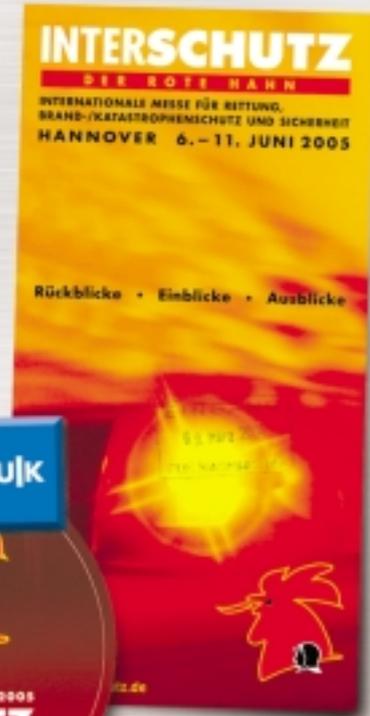
Aktuelles zu Sicherheitsfragen

FUK



FwDV 8

Feuerwehrttaucher dürfen nur mit Vollmasken tauchen. Mundstückgarnituren sind nicht zulässig.



Fahrzeugstellplätze

müssen eine Heizung haben, so dass auch im Winter mindestens 7° C erreicht werden.

Datenschutz!!!

Unfallanzeigen bitte nicht per E-Mail verschicken!



FUK

Helm-Nackenleder

Für den Nackenschutz sind auch „Hollantücher“ zulässig, wenn Größe und Schutzwirkung gleich oder höherwertig sind.

Neues Medienpaket

Jugendfeuerwehr II – Übungs- und Schulungsdienst



Die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen hat unter Federführung der Feuerwehr-Unfallkassen Nord und Niedersachsen das dreizehnte Medienpaket „Jugendfeuerwehr II; Übungs- und Schulungsdienst“ herausgegeben.

Damit stehen jetzt drei Medienpakete für den Bereich Jugendfeuerwehr zur Verfügung. Dies sind:

- „Fit For Fire In The Future“
- „Jugendfeuerwehr I; Lager und Fahrten“
- „Jugendfeuerwehr II; Übungs- und Schulungsdienst“



Das „Fit For Fire In The Future“ wurde das Thema körperliche Fitness in der Jugendfeuerwehr behandelt. Das Medienpaket „Jugendfeuerwehr I“ befasste sich mit den Schwerpunkten Lager und Fahrten. In „Jugendfeuerwehr II“ geht es nun um den Übungs- und Schulungsdienst, einen weiteren Schwerpunkt im Unfallgeschehen bei den Jugendfeuerwehren.

Kinder und Jugendliche, die sich für die Jugendfeuerwehr entschieden haben, wollen und sollen interessant und aktionsreich „beschäftigt“ werden. Gegenüber Erwachsenen verfügen sie über einen erhöhten Bewegungsdrang, geringere körperliche Leistungsfähigkeit, ergonomische Nachteile, fehlendes Gefahrenbewusstsein und mangelnde Erfahrung. Von den Ausbildern/innen der Jugendfeuerwehr verlangt dies ein sehr hohes Verantwortungsbewusstsein, fundiertes feuerwehrtechnisches Wissen,

Erfahrung und die Fähigkeit mit Kindern und Jugendlichen umzugehen. Das Wissen um „kindliche“ Verhaltensweisen, die Diskrepanz zwischen den für einen effektiven Feuerwehreinsatz hergestellten Ausrüstungen und Geräten (Größe, Gewicht, Handhabbarkeit, Druck, ...) zu den Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Körperbau gehört ebenfalls dazu. Hieraus ergeben sich auch Grenzen für die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr.

Die Eltern der Jugendfeuerwehrangehörigen erwarten, dass ihre Kinder bei der Jugendfeuerwehr gut aufgehoben sind und immer gesund und unverletzt nach Hause kommen. „Jugendfeuerwehr II“ soll die Bemühungen, diese Erwartungen zu erfüllen, unterstützen.

Das neue Medienpaket „Jugendfeuerwehr II“ richtet sich an Jugendfeuerwehrwarte und Betreuer, die Übungs- und





Schulungsdienste planen, vorbereiten und durchführen und an die Jugendfeuerwehrangehörigen. Es orientiert sich an den Unfallschwerpunkten im Übungs- und Schulungsdienst, die sich aus der Analyse des Unfallgeschehens im Bereich der Jugendfeuerwehren bei den Feuerwehr-Unfallkassen ergeben haben: Angefangen beim Auf- bzw. Ab-sitzen von Fahrzeugen, der Geräteentnahme von Fahrzeugen, dem Umgang mit Schläuchen, Strahlrohren usw., bis hin zur Vermeidung der Überforderung. Der erhöhte Bewegungsdrang von Kindern und Jugendlichen trägt beispielsweise auch zu den Unfallursachen bei.



Wie gewohnt umfasst das vollständige Medienpaket den Film auf Videokassette und das Begleitheft mit Folien und, wie auch bereits bei „Jugendfeuerwehr I“, eine CD-ROM.

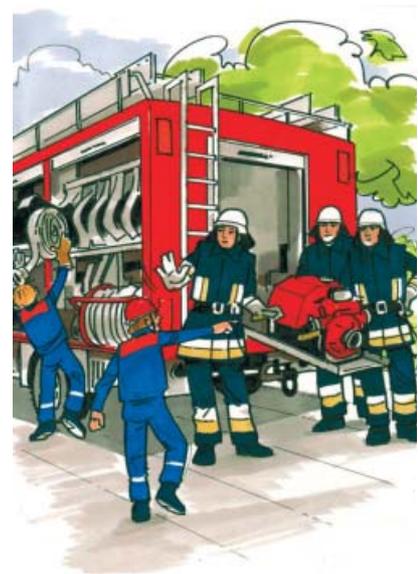
Das **Begleitheft** enthält ein Konzept zur Unterweisung zum Thema Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr. Die einzelnen Abschnitte beinhalten jeweils eine kurze Einleitung, zu erarbeitende Gefährdungen, Beispiele aus Unfallanzeigen, Unfallverhütungsmaßnahmen und Folien. Mögliche Gefährdungen und geeignete Unfallverhütungsmaßnahmen können an Hand der **Folien** gemeinsam mit den Jugendfeuerwehrangehörigen erarbeitet werden. Das Begleitheft ist auch ohne Film einsetzbar. Unabhängig von einer Unterweisung in der Jugendfeuerwehr können sich Jugendfeuerwehrwarte und Betreuer in diesem Heft über mögliche Gefährdungen im Jugendfeuerwehrendienst und geeignete Maßnahmen zur Unfallverhütung informieren.

Die **CD-ROM**, die zusätzlich zu den Folien in jedem Begleitheft enthalten ist, beinhaltet den Film „Die Indianer von Wesenheim“ in zwei verschiedenen Qualitätsstufen, das Begleitheft, die Folien, 10 Schwarz-Weiß-Bilder zum Ausmalen und eine PowerPoint-Präsentation.

Im Film „Die Indianer von Wesenheim“ werden spielerisch und jugendlich locker Informationen zur Unfallverhütung und zu Gefährdungen dargestellt. Der Film enthält gegenüber üblichen Präventionsfilmen nicht nur Beispiele über das richtige Verhalten in der Jugendfeuerwehr. Es werden hier bewusst Szenen mit falschem Verhalten dargestellt, die sich aber aus der Situation heraus oder aufgrund der negativen Folgen für den Teilnehmer zusammen mit den für Kinder

typischen Kommentaren eindeutig als Fehlverhalten erkennen lassen. Durch die Umgangssprache innerhalb des Filmes und den Kommentaren von Emil, einem Kind aus dem Film, werden Inhalte ohne Ballast und erhobenen Zeigefinger an die Teilnehmer weiter gegeben. Die Belange der Unfallverhütung wurden in diesem Film in eine Handlung eingebracht, die zur Auflockerung der Unterweisung beiträgt.

Die ebenfalls auf der CD-ROM enthaltene **PowerPoint-Präsentation** zur Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr kann uneingeschränkt genutzt bzw. vom



Anwender entsprechend der Schwerpunkte in seiner Jugendfeuerwehr ergänzt oder verändert werden. Mit der Präsentation können alle Abschnitte, die auch das Begleitheft enthält, nacheinander „abgearbeitet“ werden. Nach der Erläuterung der Begriffe „Gefahr“ und „Gefährdung“ beginnt jeder Abschnitt mit einigen Beispielen aus Unfallanzeigen. Danach folgt die entsprechende Folie, an der die möglichen Gefährdungen und geeignete Maßnahmen zur Unfallverhütung gemeinsam erarbeitet werden sollen.

Abschließend nochmals ein „Danke-schön“ an alle am Gelingen des Filmes beteiligten Feuerwehren und Jugendfeuerwehren der Städte Burgwedel und Hannover.

Wie komme ich an den Film, das Begleitheft, die CD-ROM?

Die **Feuerwehrtechnischen Zentralen** erhalten kostenlos jeweils zwei Exemplare der vollständigen Medienpakete, bestehend aus dem Ordner mit VHS-Videokassette und Begleitheft mit eingesteckten Folien und CD-ROM. Diese Medienpakete können auf Kreisebene ausgeliehen werden.

Das Begleitheft mit Folien und CD-ROM erhalten alle **Jugendfeuerwehren und**

die Verantwortlichen in den übergeordneten Ebenen (GemJFW, StJFW, KJFW, ...). Da sich der für „Jugendfeuerwehr I“ gewählte Vertriebsweg über die Niedersächsische Jugendfeuerwehr bewährt und diese sich auch wieder hierfür bereit erklärt hat, erfolgte die Verteilung der Begleithefte „Jugendfeuerwehr II; Übungs- und Schulungsdienst“ während des **13. Landesjugendfeuerwehrtages** am 4. Juni 2004 in Winsen.

Die Feuerwehren im

Landkreis Cloppenburg



Im Nordwesten von Niedersachsen liegt der Landkreis Cloppenburg. 13 Gemeinden und Städte bilden den Landkreis. Die Kreisstadt Cloppenburg mit über 30.000 Einwohnern ist das Zentrum. Es folgen die Städte Friesoythe und Lönningen.

Der Landkreis Cloppenburg mit seinen 160.000 Einwohnern zählt von der Bevölkerungsstruktur zu den „jüngsten“ Landkreisen in Deutschland. Schnell zu erreichen ist der Landkreis über die Autobahn A 1 und A 29, sowie die Bundesstraßen 213, 401, 72 und 68. Der Küstenkanal spielt bei der wirtschaftlichen Entwicklung eine wichtige Rolle. Fast jede Stadt und Gemeinde verfügt über entsprechend ausgewiesene Industriegebiete.

Freizeit und Kultur haben auch im Landkreis Cloppenburg einen hohen Stellenwert. So gibt es mehrere Freibäder und Badeseen. Herausragend ist hierbei das Naherholungsgebiet Thülsfelder Talsperre. Für Angler und Badefreunde bietet das Gebiet um die Thülsfelder Talsperre ideale Bedingungen. Gut ausgebaute Radwanderwege, die alle Orte des Kreises verbinden und immer wieder auf Sehenswürdigkeiten hinweisen, gehören genauso zum äußeren Erscheinungsbild wie eine hervorragende Gastronomie.

Für die unterschiedlichsten sportlichen Aktivitäten stehen moderne und ausreichende Sportstätten zur Verfügung. Ein Golfplatz oder die vielen Tennis- und Sportplätze bis hin zu einer Kreissportschule in Lastrup runden das vielfältige Angebot ab. Die Jugendherberge an der Thülsfelder Talsperre erfreut sich einer immer größeren Beliebtheit.

Neben größeren Waldgebieten ist der Landkreis jedoch von der Landwirtschaft geprägt. Bekannt ist auch die Pferdezucht. So kam schon manch ein bekanntes Reit- oder Springpferd aus einem Gestüt aus dem Landkreis Cloppenburg. In den Städten des Landkreises besteht auch ein vielfältiges schulisches Angebot. So sind hier alle Schulformen vertreten. In den letzten Jahren sind über 20.000 Russlanddeutsche in den Landkreis Cloppenburg gezogen. Davon konnten alle Städte und Gemeinden profitieren.

Im Rahmen der Verwaltungsreform des Landes Niedersachsen gab es auch Auswirkungen im Bereich der Polizeireform. In Cloppenburg wurde die neue Polizeiinspektion für die Landkreise Cloppenburg und Vechta eingerichtet. Für den Brandschutz und für die technische Hilfeleistung sind die 13 Freiwilligen Feuerwehren



Schwere Verkehrsunfälle gehören zum alltäglichen Einsatz der Feuerwehren im Landkreis Cloppenburg.

und eine ehrenamtliche Werkfeuerwehr zuständig. Kreisbrandmeister Hubert Thoben und seine beiden Stellvertreter, Berthold Bäker und Heinrich Oltmanns können sich auf ihre über 700 Feuerwehrmitglieder verlassen. Besonders die vielen schweren Verkehrsunfälle fordern immer wieder die Belastbarkeit der freiwilligen Helfer. Mit einer Verkehrsdichte von 680 Fahrzeugen pro 1.000 Einwohner (Vergleich Deutschland 650 pro 1.000 Einwohner) liegt der Landkreis deutlich im oberen Drittel. So sind fast

Brand in Bösel: Schaumangriff.



alle Feuerwehren mit einem Rettungssatz ausgerüstet. Auch hat der Kreisfeuerwehrverband auf die Gefahren durch die Transporte von gefährlichen Stoffen reagiert. Bei der Freiwilligen Feuerwehr Emstek ist ein moderner Gefahrgutzug stationiert. Unterstützung erhält dieser Zug von Einsatzgruppen aus den Feuerwehren Cloppenburg, Lönningen, Friesoythe und Garrel. Durch regelmäßige Einsatzübungen wird der hohe Ausbildungsstand gehalten und verbessert.

Aus vier Zügen besteht die Kreisfeuerwehrebereitschaft. Wie viele andere Kreisbereitschaften aus Niedersachsen war auch der Landkreis Cloppenburg mit seiner Bereitschaft beim Elbehochwasser im Einsatz. Spektakuläre Einsätze, wie der Großbrand des kurz vor der Fertigstellung stehenden Rathauses der Stadt Cloppenburg, oder der Brand der Pilzfarm in Strücklingen bleiben bei den Feuerwehren in Erinnerung. Erfreulich auch die Entwicklung bei der Jugendfeuerwehr. Mittlerweile gibt es bei 12 von

Grundlehrgang, der Maschinistenlehrgang, der Atemschutzgeräteträgerlehrgang und der Sprechfunkerlehrgang durchgeführt. Die FTZ mit ihren vier Mitarbeitern ist für die technische Wartung und die Reparatur der unterschiedlichsten Einsatzfahrzeuge zuständig. Der Landkreis Cloppenburg verfügt über drei Drehleitern, die in Cloppenburg, Friesoythe und Lönningen stationiert sind. Dies ist nicht unbedingt eine Selbstverständlichkeit. Es zeigt jedoch auch, dass die Verwaltung und die Politik ihre Feuerwehren unterstützen.

Die FTZ in Cloppenburg wurde kontinuierlich weiter ausgebaut. Neben einer modernen Atemschutzübungsstrecke gehören eine Schlauchwaschanlage und auch eine moderne Waschanlage für die neuen Schutzzüge zur Ausstattung der FTZ. Kreisschirmmeister Robert Deters und seine Mitarbeiter verfügen über ein hohes fachliches Können. Regelmäßige Fort- und Weiterbildung werden durchgeführt.



Kreisbrandmeister Hubert Thoben, seine beiden Stellvertreter Berthold Bäker und Heinrich Oltmanns und Landrat Hans Eveslage (von links nach rechts).

21 Ortsfeuerwehren eine Jugendabteilung. Auch hier ist in den nächsten Jahren mit weiteren Neugründungen zu rechnen.

Die Ausbildung hat auch im Landkreis Cloppenburg einen hohen Stellenwert. Regelmäßig besuchen Feuerwehrmitglieder Lehrgänge an den Feuerweherschulen in Loy und Celle. Die Ausbildung auf Kreisebene wird bei der Feuerwehertechnischen Zentrale (FTZ) in Cloppenburg durchgeführt. Hier werden der

Die Verwaltungsreform wird sich sicher auch auf die Freiwilligen Feuerwehren ausschlagen. Fest steht jetzt, dass der Landkreis Cloppenburg der Polizeidirektion Osnabrück zugeschlagen wurde. Dies war nicht unbedingt der Wunsch der Feuerwehren. Denn gerade zum Oldenburger Land und dem Oldenburgischen Feuerwehrverband (OFV) hatte der Landkreis Cloppenburg immer eine enge Beziehung. Es muss abgewartet werden, wie sich diese Situation weiter entwickeln wird.



► **Landkreis Cloppenburg in Zahlen:**

Fläche: 1.418,13 km²
Einwohner: 152.299

► **Kreisangehörige Kommunen:**

Städte: Cloppenburg, Friesoythe, Lönningen; Gemeinden: Barbel, Bösel, Cappel, Emstek, Essen, Garrel, Lastrup, Lindern, Molbergen, Saterland

► **Straßennetz:**

Bundesautobahnen 20 km
 Bundesstraßen 143 km
 Landesstraßen 224 km
 Kreisstraßen 359 km
 Radwege an Bundes-, Land- und Kreisstraßen 512 km

► **Schiennetz:**

- Personenverkehr: Osnabrück – Essen – Cloppenburg – Oldenburg
- Güterverkehr: Cloppenburg – Friesoythe / Essen – Lönningen – Herzlake / Ocholt – Barbel – Sedelsberg

► **Luftverkehr:**

- Flug-/Landeplätze:
- Varrelbusch
 - Barbel-Lohe

► **Schifffahrt:**

- Küstenkanal
- Barbeler Tief/Leda
- Elisabethfehn-Kanal
- Sagter Ems

► **Kontakt:**

Kreisverwaltung
 Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg
 Tel: 0 44 71/15-0 (Zentrale)
 Fax: 0 44 71/8 56 97
 E-mail: kreishaus@lkclp.de
 Internet:
www.landkreis-cloppenburg.de

AKTUELLES

Unfallmedizinische Tagung

- In Hamburg lud der Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Unfallmedizinischen Tagung 2004 ein.



Wissenschaftliche Diskussionen auf hohem Niveau – die Unfallmedizinische Tagung der Unfallversicherungsträger

Der Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften, dem auch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen als Mitglied angehört, hat erneut eine Unfallmedizinische Tagung ausgerichtet. Zwei Tage lang haben im CongressCentrum Ham-

burg führende Unfallchirurgen über neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Behandlung von Unfallverletzten diskutiert. Der Landesverband und die ihm angehörenden Berufsgenossenschaften und Unfallkassen haben damit wieder einmal ihre Kompetenz in der medizinischen Rehabilitation eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

Mit allen geeigneten Mitteln zum Wohl der Verletzten wirken – das ist und bleibt der gesetzliche Rehabilitationsauftrag der Unfallversicherungsträger. Mit der Unfallmedizinischen Tagung 2004 hat der Landesverband einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag geleistet zur Weiterentwicklung des medizinischen Standards der Unfallchirurgie, der letztlich auch allen im Dienst verunglückten



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FUK Niedersachsen im Großen Saal des CCH

Feuerwehrkameraden und -kameradinnen zu Gute kommt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungsabteilung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen haben an der Tagung teilgenommen, um sich aus erster Hand über die neuesten Entwicklungen in der Unfallchirurgie zu informieren. Nur gut ausgebildete und informierte Mitarbeiter sind nämlich in der Lage, den komplexen Rehabilitationsbereich zu überblicken und verantwortungsvoll die Steuerung des Heilverfahrens zu übernehmen – ein wichtiger Baustein unseres Reha-Managements. Damit können unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Verantwortung gegenüber den verletzten Feuerwehrangehörigen wahrnehmen.

Die unendliche Geschichte – keine Praxisgebühr bei Feuerwehrdienstunfall

- Die seit 1. Januar diesen Jahres fällige Praxisgebühr (10 EUR) ist nicht zu entrichten, wenn das Aufsuchen des Arztes infolge eines Arbeits- oder Wegeunfalls im Feuerwehrdienst erforderlich wird. Sollte vom Arzt oder vom Sprechstundenpersonal dennoch eine Praxisgebühr erhoben werden, weisen Sie bitte darauf hin, dass ein Feuerwehrdienstunfall vorliegt und dass die Praxisgebühr deshalb nicht anfällt. Dies gilt auch für die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen (G-26-Untersuchungen für AGT). Bereits in der letzten FUK-News hatten wir auf diese Rechtslage hingewiesen. Es erreichen uns allerdings noch immer Anrufe und Anfragen zu dem Thema. Offensichtlich hat sich die tatsächliche Rechtslage noch nicht in allen Arztpraxen herumgesprochen.

Gesundheitsreform 2004

- Seit 1. Januar diesen Jahres ist die Gesundheitsreform 2004 in Kraft – noch immer gehen Anfrage bei uns ein, welche Auswirkungen die Gesundheitsreform auf den Versicherungsschutz der Feuerwehrangehörigen hat und welches die



Konsequenzen für die Leistungsgewährung sind. Hier unsere klare Auskunft: Die Gesundheitsreform greift in das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ein.

Sie hat nur Auswirkungen, wenn ein Krankenversicherungsträger (Krankenkasse) für die Leistungen zuständig ist. Deshalb haben die mit der Gesundheitsreform 2004 einhergehenden Veränderungen im Leistungsumfang **keine Auswirkungen auf den Versicherungsschutz der niedersächsischen Feuerwehrmänner und -frauen.**

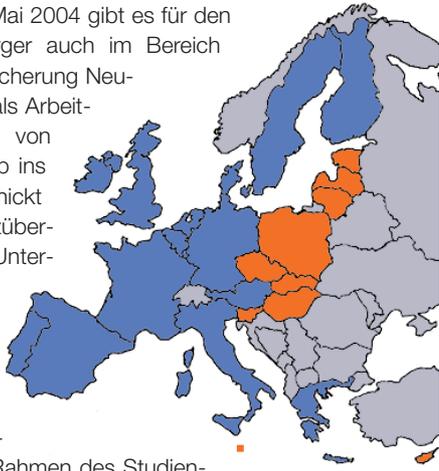
- Alle wissenschaftlichen Informationen zur Gesundheitsreform 2004 finden Sie im Internet unter www.bmgs.bund.de.



**EU-Erweiterung
zum 1. Mai 2004**

► **Unfallschutz im Ausland –
Auswirkungen für EU-Bürger**

Mit der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 gibt es für den einzelnen Bürger auch im Bereich der Unfallversicherung Neuerungen. Ob als Arbeitnehmer, der von seinem Betrieb ins Ausland geschickt wird, als grenzüberschreitender Unternehmer, als Schüler auf Klassenfahrt oder als Student mit Auslandssemester im Rahmen des Studienplans: Für alle besteht in den zehn neuen Mitgliedsstaaten ein umfangreicher Unfallschutz. Denn dort gelten künftig die einheitlichen Vorschriften der Europäischen Union.



Entscheidend ist jedoch, sich bei Auslandsplänen bereits im Vorfeld gründlich zu informieren und die notwendigen Formulare mitzuführen. Ebenso können zusätzliche private Versicherungen ratsam sein. Wesentliche Änderungen ergeben sich gegenüber jenen neuen Mitgliedsstaaten, mit denen die gesetzliche Unfallversicherung bislang keine Beziehungen über bilaterale Abkommen unterhielt. Das sind die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen sowie Malta und Zypern.

Für alle Staaten gilt mit ihrem Beitritt die Europäische Verordnung 1408/71, die sich unter anderem mit der Entsendung von Arbeitnehmern und deren medizinischer Versorgung befasst. Die Verordnung besagt, dass ein ins EU-Ausland entsandter Arbeitnehmer grundsätzlich in seinem Heimatland sozialversichert bleibt, wenn die Entsendung befristet ist (innerhalb der EU auf 12 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit).

Im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Gastland erhalten die Versicherten medizinische Leistungen nach dort geltenden Regelungen und dort üblichem Umfang (die so genannte Sachleistungsaushilfe). Damit ist sichergestellt, dass etwa ein Fernfahrer, der für eine deutsche Spedition in Lettland unterwegs ist, dort nach einem Arbeitsunfall sofort medizinische Hilfe erhält. Ebenso erhält ein von einem lettischen Unternehmen entsandter und in Deutschland verunfallter Arbeitnehmer medizinische Leistungen von der deutschen Unfallversicherung, als wäre er hierzulande versichert. Die deutsche Unfallversicherung bekommt die angefallenen Kosten später von lettischer Seite erstattet.

Bereiten Sie einen Auslandsaufenthalt gut vor! Die Unfallversicherungsträger helfen gerne mit Auskünften und Informationen weiter.

Unfallanzeigerstattung

► **Verzicht auf
Eingangsbestätigung**

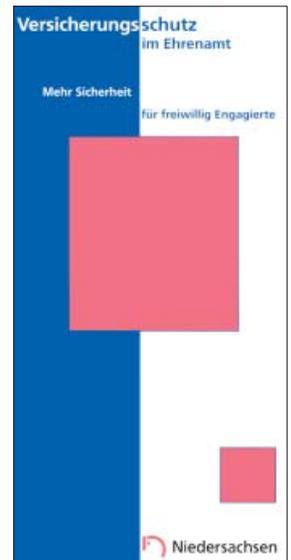
Für die Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige ist der Träger der Feuerwehr – also die jeweilige Kommune – zuständig. Bislang hat die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen den Städten und Gemeinden eine Eingangsbestätigung zugeleitet. Hierauf werden wir künftig verzichten. Nur noch in den Fällen, in denen aus versicherungsrechtlichen Gründen Rückfragen erforderlich sind, werden wir uns unmittelbar an den Träger der Feuerwehr wenden.

Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahme; als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Kostensenkung kommt sie letztlich allen Mitgliedern zu Gute.

**Versicherungsschutz für
Ehrenamtliche – Rahmenver-
trag des Landes mit der VGH**

Die ehrenamtlich tätigen aktiven Feuerwehrangehörige genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen. Auch andere Bereiche des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements sind unfallversicherungsrechtlich geschützt – in der Regel liegt hier die Zuständigkeit bei den drei niedersächsischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbänden oder bei der Landesunfallkasse. Das gilt aber nicht für alle Bereiche der bürgerschaftlichen Aktivitäten.

Der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, Christian Wulff, in der FUK-News 2/2003: „Ich empfinde es als sozialrechtlich bedenklich, wenn heute bestimmte Formen des ehrenamtlichen Engagements gegen Unfälle abgesichert sind, andere aber nicht, so, wenn kein strukturell-organisatorischer Zusammenhang mit einem Träger öffentlicher Aufgaben besteht oder sich die Tätigkeit auf privatrechtlicher Ebene vollzieht.“



Um hier eine gesetzliche Lücke zu schließen, hat das Land Niedersachsen in einem Rahmenvertrag mit der Versicherungsgruppe Hannover VGH privatrechtliche Versicherungsbedingungen vereinbart. Damit wird vielen ehrenamtlich Tätigen wirkungsvoll geholfen.

► Der Flyer „Versicherungsschutz im Ehrenamt – Mehr Sicherheit für freiwillig Engagierte“ kann bei der Pressestelle der Niedersächsischen Landesregierung, Planckstr. 2, 30169 Hannover, kostenlos bezogen werden.

Zum Download aus dem Internet wählen Sie bitte die Adresse www.freiwilligenserver.de.

Die VGH hat eine Hotline unter der Telefonnummer 0511/362 25 66 freigeschaltet.

Keine Rentenanpassung 2004

► Nach den politischen Beschlüssen zur Konsolidierung der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme steht jetzt fest: Zum 1. Juli 2004 wird es keine Anpassung der Versichertenrenten und des Pflegegeldes geben. Auch die Mehrleistungen unserer Kasse dürfen, soweit sie vom Jahresarbeitsverdienst abhängig sind, nicht angehoben werden.

Mit dieser so genannten „Null-Runde“ leisten die Rentnerinnen und Rentner einen weiteren Beitrag zur Stabilisierung und letztlich zum Erhalt der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland.

Alle Rentenempfänger der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen werden noch mit einem gesonderten Info-Brief persönlich angeschrieben und über die Rechtslage informiert.

Zeltlager 2004

► Bitte denken Sie daran: wenn Sie in den Sommerferien mit Ihrer Jugendfeuerwehr ein Zeltlager planen, hilft es uns, wenn wir im Vorfeld hierüber informiert werden (Dauer, voraussichtliche Teilnehmerzahl, beteiligte Wehren, feuerwehrfremde Begleiter/innen). Sie ersparen sich dann zeitraubende Rückfragen im Einzelfall!

Zum Versicherungsschutz bei Zeltlageraktivitäten: in der FUK-News 2/2003 haben wir hierzu einen ausführlichen Artikel veröffentlicht. Die wichtigsten Grundsätze sind in dem Info-Blatt „Versicherungsschutz in Zeltlagern“ zusammengefasst.



Feuerwehren – Fit in 2004

► Nordsee-Triathlon der Feuerwehr

Unter diesem Motto steht der Nordsee-Triathlon der Feuerwehr, der am 29. August 2004 in Spaden stattfindet. Veranstalter sind die AGBF und die Landesfeuerwehrverbände Niedersachsen und Bremen. Folgende sportliche Leistungen müssen erbracht werden: 600 Meter Schwimmen im Spadener See, 23 km Fahrrad fahren auf einem Rundkurs im Bereich Spaden und 6 km Laufen auf markierten Wegen, ebenfalls

im Bereich Spaden. **Meldeschluss** für den Nordsee-Triathlon ist der 14. August 2004.

Wichtig für den Unfallversicherungsschutz durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen: den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren aus Niedersachsen wird empfohlen, dass die sportliche Veranstaltung von der Gemeinde und/oder dem feuerwehrdienstlich Verantwortlichen als dienstliche Veranstaltung der Feuerwehr angesetzt wird.

Wir wünschen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Nordsee-Triathlon viel Erfolg und keine Verletzungen!

Bekanntmachung: Sozialversicherungswahlen

Der Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen hat zur Vorbereitung und Durchführung der 10. Sozialversicherungswahlen einen **Wahlausschuss** gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

■ Vorsitzende:

Frau Heike Brünkmanns,
Stellvertretende Geschäftsführerin der
Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen,
Hannover

Stellvertreter:

Herr Thomas Wittschurky,
kommissarischer Geschäftsführer der
Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen,
Hannover

■ Beisitzer:

Herr Bürgermeister Klaus Detlef
Richter, Barsinghausen, als Vertreter
der Träger des Brandschutzes

Stellvertreterin:

Frau Bürgermeisterin Silvia Nieber,
Bad Münder

■ Beisitzer:

Herr Stadtbrandmeister Heinz Helms,
Rehburg-Loccum, als Vertreter der
Versicherten

Stellvertreter:

Herr Erster Hauptbrandmeister
Dieter Fröchtenicht, Rosdorf

Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Am **17. November 2004 um 11.30 Uhr** findet die Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen im Hause der Versicherungsgruppe Hannover (VGH), Schiffgraben 4, 30159 Hannover, statt. Die Einladung mit Tagesordnung ist zwei Wochen vorher in den Geschäftsräumen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Aegidientorplatz 2 A, 30159 Hannover, ausgehängt.



Öffentlich-rechtliche
Versicherer
in Niedersachsen

Für Ihre *Sicherheit* gehen wir durchs Feuer.

Die niedersächsischen Feuerwehren und die öffentlich-rechtlichen Versicherer verbindet eine enge Partnerschaft.

Wenn's um Schadenverhütung geht, reicht uns kaum einer

das Wasser. Die Feuerwehr löscht Brände, rettet Leben und setzt sich für den Schutz aller Bürger ein.

Wir unterstützen diese verantwortungsvolle Arbeit.





Ihre Fax-Bestellung: (0511) 98 95 - 433

oder schriftlich an: Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Postfach 280, 30002 Hanoover

Thema: Atemschutz

- INFO-Blatt „Ermächtigte Ärzte“ (11/02)
- INFO-Blatt „G26 – Vorsorgeuntersuchung“ (11/00)
- INFO-Blatt „G26 – Untersuchung“ (08/01)
- INFO-Blatt „Atemschutzgeräteträger mit Bart“ (02/98)
- INFO-Blatt „Atemschutzgeräteträger mit Brille“ (02/98)
- INFO-Blatt „Atemluft-Flaschenventile“ (11/02)
- INFO-Blatt „Auswahl, Einsatz von Pressluftatmern“ (03/04) **neu**

Thema: Übung und Einsatz

- INFO-Blatt „Brandübungscontainer“ (12/01)
- INFO-Blatt „Tragen von Schmuckstücken“ (11/00)
- INFO-Blatt „Medienpakete“ (05/04)
- INFO-Blatt „Arbeiten mit Motorsägen“ (11/99)
- INFO-Blatt „Ruhezeiten nach Einsätzen“ (10/03)
- INFO-Blatt „Seminar-, Schulungsunterlagen“ (08/03)
- INFO-Blatt „Bahnerden“ (06/01)
- INFO-Blatt „Nebelmaschinen“ (04/02)
- INFO-Blatt „Hohlstrahlrohre“ (06/02)
- INFO-Blatt „Werdende Mütter“ (03/01)

Thema: Feuerwehrhaus

- INFO-Blatt „Absturzsicherung von Toren“ (11/00)
- INFO-Blatt „Erste-Hilfe-Material im Feuerwehrhaus“ (05/00)
- INFO-Blatt „Dieselmotoremissionen“ (03/99)
- INFO-Blatt „Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern“ (05/04)
- INFO-Blatt „Arbeitsgruben“ (06/02)
- INFO-Blatt „Trittsicherheit im Feuerwehrhaus“ (05/04) **neu**
- INFO-Blatt „Innenbeleuchtung“ (05/04) **neu**
- INFO-Blatt „Außenbeleuchtung“ (05/04) **neu**

Thema: Leistungsrecht

- INFO-Blatt „Rente an Versicherte“ (05/04)
- INFO-Blatt „Mehrleistungssystem“ (05/04)
- INFO-Blatt „Verletztengeld“ (07/03)

Thema: Infektionsschutz

- INFO-Blatt „Krankheitsüberträger Zecke“ (01/01)
- INFO-Blatt „Hepatitis B“ (01/02)

Thema: Versicherungsschutz

- INFO-Blatt „Führen eines Dienstbuches“ (09/98)
- INFO-Blatt „Unfallmeldung“ (10/03)
- INFO-Blatt „Kindergruppen“ (08/00)
- INFO-Blatt „Schnupperdienst“ (08/00)
- INFO-Blatt „Bau von Feuerwehrhäusern“ (02/00)
- INFO-Blatt „Sport in der Feuerwehr“ (12/99)
- INFO-Blatt „Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen“ (02/03)
- INFO-Blatt „Versicherungsschutz in Zeltlagern“ (04/03)
- INFO-Blatt „Altersabteilungen der Feuerwehr“ (08/03)
- INFO-Blatt „Musik- und Spielmannszüge“ (08/03)
- „Versichertenkarte“

Thema: Schutzausrüstung

- INFO-Blatt „Persönliche Schutzausrüstungen“ (06/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrsicherheitshandschuhe“ (04/04) **neu**
- INFO-Blatt „Feuerwehrsicherheitsschuhe“ (01/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrlinoleum“ (08/02)
- INFO-Blatt „Schutzausrüstung gegen Absturz“ (03/99)
- INFO-Blatt „Schutzausrüstung zum Halten“ (02/01)
- INFO-Blatt „Rettungswesten“ (07/02)

Thema: Tauchen

- INFO-Blatt „Feuerwehrttaucher“ (05/04) **neu**
- INFO-Blatt „G31 – Vorsorgeuntersuchung“ (11/00)
- INFO-Blatt „G31 – Untersuchung“ (08/01)

Thema: Fahrzeuge

- INFO-Blatt „Feuerwehrlinoleum in Fahrzeugen“ (05/00)
- INFO-Blatt „Sanitäts-, Verbandkasten“ (01/00)
- INFO-Blatt „Verbandkasten K – Inhalt nach DIN 14142“ (01/00)
- INFO-Blatt „Reifen von Feuerwehrfahrzeugen“ (12/99)
- INFO-Blatt „Heckblaulicht und Straßenräumer“ (11/99)
- INFO-Blatt „Kfz-Verbandkästen“ (08/99)
- INFO-Blatt „Anschlupfpflicht in Fahrzeugen“ (03/01)
- INFO-Blatt „Telefon und Funk im Straßenverkehr“ (04/01)
- INFO-Blatt „Quetschstelle am TS-Schlitten“ (09/01)
- INFO-Blatt „Quetschstelle an der B-Säule“ (09/01)
- INFO-Blatt „Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen“ (10/01)
- INFO-Blatt „230 V-Einspeisungen bei Einsätzen“ (06/01)
- INFO-Blatt „Sonderrechte im Privatfahrzeug“ (02/03)

Thema: Jugendfeuerwehr

- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehrlinoleum“ (02/98)
- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehr – Schuhwerk“ (02/98)
- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehr – praktische Ausbildung“ (08/01)
- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehrsicherheitshandschuhe“ (08/01)

Thema: Reha/Prävention

- INFO-Blatt „Stress-Faktoren beim Einsatz“ (06/01)
- INFO-Blatt „Stress-Symptome“ (06/01)
- INFO-Blatt „Psychologische Erste Hilfe“ (06/01)
- INFO-Blatt „Einsätze mit Menschen anderer Kulturen“ (07/01)
- INFO-Blatt „Posttraumatische Belastungsstörung“ (09/01)
- INFO-Blatt „Feuerwehrseelsorge“ (01/02)
- INFO-Blatt „Geregeltes Einsatznachgespräch“ (12/01)
- INFO-Blatt „Literatur zu Psychologie und Seelsorge“ (02/02)
- INFO-Blatt „Verhalten in Notsituationen“ (05/03)
- INFO-Blatt „Notfallbetreuung von Kindern“ (06/03)
- INFO-Blatt „Anzeichen für Alkoholmissbrauch“ (04/03)
- INFO-Blatt „Wirkungen von Alkohol“ (04/03)
- INFO-Blatt „Alkoholgefährdung: Vorbereitung einer Erstberatung“ (04/03)
- INFO-Blatt „Alkoholgefährdung: Beratungsgespräch“ (04/03)

(05/04) = redaktionell überarbeitet

Name/Vorname:

Straße:

Feuerwehr:

PLZ/Ort